



Anlage 1

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„SO Sonnenenergie Feuchttfeld“,
Gemeinde Tiefenbach , Landkreis Passau

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet einen bisher als Wald genutzten, gerodeten Bereich südlich der BAB A3 bei Niedernhart in der Gemeinde Tiefenbach. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.
Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeindegebiet Tiefenbach wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 15 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 1,31 ha, davon 0,75 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Die restl. Flächen sind Bestandsflächen m. tw. Bebauung und eingeplante rahmende Grün- bzw. Ausgleichsflächen. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung als Fichtenforst und der Lage und ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bzw. mittel anzusehen.
Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ Landschaftsbild dar. Es wird der erforderliche Ausgleich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).
Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
09.09.2020/
08.12.2020/
25.02.2021

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) **Einleitung**

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Tiefenbach im Landkreis Passau in der 110 m Zone zur Bundesautobahn A3 in räumlicher Nähe zum Ortsteil Niedernhart in Richtung Schalding, Stadt Passau.

Es liegt in den Seitenrandstreifen/ 110 m Zone zu einer Bundesautobahn, in der laut EEG die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig ist.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher forstwirtschaftlich genutzt, zu der mit Schreiben v. 28.03.2018 die Rodungserlaubnis auf Flurnr. 2446/4 für 1,0 ha erteilt wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg mit ca. 1,31 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 0,75 ha auf Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg eingeplant. Ca. 0,38 ha auf Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg sind für den erforderlichen Ausgleich eingeplant.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ Gemeinde Tiefenbach soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln, bei der auch gleich die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt wird.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2017 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbarer Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 bzw. 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und mind. 80 % bis zum Jahr 2050.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Tiefenbach einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen in der 110 m Zone zur Bundesautobahn A3 und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabenträgers unterstützen, der hier eine Anlage unter 750 kWp errichten will, die ohne Ausschreibung möglich ist. Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich im Geltungsbereich eingeplant.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Tiefenbach	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 1995 bis 2004 aufgestellt wurde und seitens des Landratsamtes Passau mit Bescheid v. 22. Juli 2004 genehmigt wurde. Es sind mittlerweile dazu 14 Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung desvorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 15 durchgeführt.
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.
Amtl. festgesetzte Überschwemmungs- gebiete/ Wasserschutzgebiete	Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.
Arten- und Biotopschutz- programm Landkreis Passau	Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP). Das Planungsgebiet liegt laut Zielkarte Feuchtgebiete am nördlichen Rand des „regionalen Entwicklungsschwerpunkts o“ (entlang der Donau bis ca. der BAB A3 im Norden), in dem der Erhalt und weitere Entwicklung der Donauseitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen unter Rücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte anzustreben ist. Ähnliche Ziele sind auch in der Gewässerkarte formuliert. Hierzu ist anzumerken, dass sich im Umgriff der Planung keine Fließgewässer befinden. In der Zielkarte Trockenstandorte sind im Gemeindegebiet einzelne regional oder lokal bedeutsame Lebensräume erfasst, aber nicht im Planungsgebiet bzw. in räumlicher Nähe dazu.

Das ABSP formuliert für das Gemeindegebiet verschiedene Ziele, u. a. als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes

P Gaißatal und naturnahe Bäche im Einzugsgebiet (Kleine Ohe, Große Ohe)

Und

Q Ilztal und naturnahe Bäche im Einzugsbereich, das noch etwas ins Gemeindegebiet hineinreicht, wobei diese außerhalb der hier beplanten Gebiete liegen.

Regionalplan
Region 12
(in der Fassung
der Bekanntmachung
vom 27.03.2019)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten.
Die Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Kiesabbau (KS 26 ist bei Niedernhart im Gemeindegebiet aufgenommen) werden durch die Planung nicht berührt.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020
Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.
Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003.

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern	<p>Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751)</p> <p>Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt. Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.</p>
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	<p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)</p> <p>Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.</p>
Planzeichenverordnung (PlanzV)	<p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist</p>
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	<p>BNatSchG vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434) zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.</p>
Bayer. Naturschutzgesetz BayNatSchG	<p>Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 21.02.2020 (GVBl.S.34) geändert worden ist</p> <p>Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.</p>

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.

Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.

Bundes-Immissions-
schutzgesetz
BImSchG-

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Bayer. Waldgesetz
(BayWaldG)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	<p>Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (nur lokale Bedeutung)</p> <p>Auch schon durch Lage direkt neben der stark frequentierten Bundesautobahn A3 mit entsprechendem Lärmaufkommen</p> <p>In räumlicher Nähe weiter südöstlich befindet sich der Sportplatz von Schalding, hier ist neben der Straße zunächst der Parkplatz angelegt, die Sportanlagen sind hinterliegend</p>	<p>Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,</p> <p>kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger</p>	<p>Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen</p> <p>Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung relevant,</p> <p>In räumlicher Nähe bei Schalding befindet sich ein Sportplatz als Freizeit- und Erholungseinrichtung</p>
	Lärmschutz	<p>Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A3 mit höherer Frequentierung und entsprechendem Lärmaufkommen</p> <p>Gemeindl. Straße und ansonsten Flurwege, vorw. Anliegerverkehr</p> <p>ansonsten landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftlich Nutzung anschließend, keine Bebauung direkt angrenzend an BAB und gepl. Sondergebiet, Orte Niedernhart bzw. Schalding sind in größerer Entfernung zur BAB gelegen</p>	<p>Geringe bis mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Keine spezielle Bedeutung ; Kaum Veränderung/ durch Planung,</p> <p>die Nutzung als Freiflächenphoto-voltaikanlage zieht kein größeres Verkehrsaufkommen (bis auf die kurze Bauzeit) nach sich</p>
Luftreinhaltung	<p>gewisse Vorbelastung durch anschließende Autobahn mit</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p>	<p>geringe Bedeutung</p>	

		höherem Verkehrsaufkommen im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen		
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen in Tiefenbach und zum geringen Teil in kleineren Ortsteilen (und im nahen Passau) vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung

2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet war vorher forstwirtschaftlich als Fichtenforst ; hierzu wurde im März 2018 Rodungserlaubnis erteilt für 1,0 ha Wald, mittlerweile ist der Bestand gerodet im Norden (mit beginnender Sukzession), die südlichen Teilflächen sind noch mit Wald bestanden im Osten Nadelholz/ Tannen; im Westen Bereich m. Naturverjüngung/Sukzession und tw. Anpflanzung, nördl. Rand mit Gartenpflanzen u. Lager-/ Stellplatzflächen und best. Bebauung (Schuppen)	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für PV- Anlage war zunächst überwiegend als Fichtenforst genutzt und ist gerodet und nun mit beginnender Sukzession, im Süden noch vorh. Waldflächen, die im Zuge der Planung bleiben mit Gehölzumbau/ naturnaher Waldentwicklung -wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine besondere Bedeutung bisher im Biotopverbund
3	Fläche	Bisher. forstwirtschaftliche Nutzfläche mit Rodungserlaubnis für 1,0 ha zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Ca. 0,75 ha für gepl. Sondergebiet-	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, zeitweiser Flächenverlust durch neue

		Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung Restl. Flächen bleiben Lagerflächen usw. , bzw. sind als Flächen zur rahmenden Eingrünung und zum Ausgleich (als extensive Wiese m. Gehölzen bzw. zur naturnahen Waldentwicklung) eingeplant		<p>Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung;</p> <p>es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingepl. Ausgleichsflächen, werden als extensive Wiese bzw. als naturnaher Wald durch Sukzession bzw. Gehölzumbau entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; die Waldflächen im Süden bleiben als Wald erhalten, sie werden nur zu naturnahen Beständen weiterentwickelt</p> <p>es werden keine besonders hochwertigen land- oder forstwirtschaftl. Nutz-flächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p>
4	Boden	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Forstwirtschaftliche Nutzung Böden m. geringer bis mittlerer Bonität im betroffenen Bereich	(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit Fläche steht der intensiven, gesamtflächigen forstwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/ -weide) bzw. zur Waldentwicklung in den Ausgleichsflächen und auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet durch

				<p>dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont</p> <p>Eine naturnahe Waldflächenentwicklung wird gefördert -im Bereich eines bish. Fichtenforstes, der durch Käferbefall geschädigt war bzw. des tannenreichen Bestands, was zu einer zukünftigen Entwicklung möglichst stabilen gemischten, naturnahen Wälder beiträgt</p>
5	<p>Wasser</p> <p>Oberflächengewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Nutzungsfunktion</p>	<p>Wasser kann auf bisher forstwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern</p> <p>Gefahr der Bodenerosion durch Wasser war durch Waldnutzung bereits gering gehalten</p> <p>Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet oder in räumlicher Nähe</p> <p>Grundwasser wird nicht berührt</p> <p>Keine ausgewiesenes Wasserschutzgebiet</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p> <p>geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit</p> <p>mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,</p> <p>Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit, Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt,</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt</p>
6	<p>Klima / Luft</p>	<p>Bisher forstwirtschaftlich genutzte Lage, mit größeren zusammenhängenden Waldflächen in Umgebung</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch Waldflächen im Umfeld und Ausgleichsflächen</p>
7	<p>Kultur – und Sachgüter</p> <p>Denkmäler</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden</p> <p>keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p> <p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p>

	einsehbar/ wirksam sondern nur auf kurzem Abschnitt v.a. von Gemeindeverbindungsstraße aus	
--	--	--

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - forstwirtschaftlich v.a. als Fichtenforst - und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche eine nach Käferbefall abgeholzte, gerodete Fläche (entsprechend Rodungserlaubnis) bzw. bleibt in der restl. Fläche als Wald mit Entwicklung/ Weiterentwicklung durch Sukzession und/ oder Anpflanzung: Die restl. schon gerodete Fläche würde wohl wieder zu Wald entwickelt (analog der Aussage in der Rodungsgenehmigung. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt, nachdem erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch Ziel EEG 2017), und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind. Der gerodete Teil würde dann ggfs. wieder zu Wald entwickelt wie in der Rodungsgenehmigung (für den Zeitraum nach Aufgabe der PV- Nutzung) festgelegt.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue bisher bis auf die geplante Anlage selbst nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten; hier nur örtl. Nutzung bzw. Sportnutzung (insbesondere Sportgelände im Bereich Schalding) Durch die Lage tritt die Anlage wenig weiträumig in Erscheinung und beeinträchtigt damit das Landschaftsbild kaum, sie ist nur kurzzeitig überhaupt sichtbar	Kaum gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand

	Lärmschutz	<p>Zone geprägt von Lärmentwicklung entlang der Bundesautobahn,</p> <p>Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich;</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und liegt ohnehin in der Lärmzone zur BAB und ist abgerückt von Siedlungen, so dass auch hierdurch keine bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p>	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	
	Verkehrssicherheit auf der BAB	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Gefährdung des Verkehrs durch Blendung (aufgrund Lage über BAB und Ausrichtung der Modultische nach Süden in Kombination m. dem leichten, nach Süden ausgerichteten Hang
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger. abgeholzten Fichtenforst, für den Rodungserlaubnis erteilt ist</p> <p>Randliche Flächen werden überwiegend als extensive Grünflächen und naturnah entwickelt</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich, im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminderung und über die Schaffung der Ausgleichsmaßnahmen mit Extensivwiese, Saum; Sonder-</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen tw. in der gepl. Anlage und v.a. über die eingepflanzten Ausgleichsmaßnahmen (Extensivwiese, Säume, naturnahe Waldentwicklung usw.), eine naturnahe Waldentwicklung wird gefördert</p>

	<p>Fauna</p> <p>Biotop und Vernetzung</p>	<p>strukturen; naturnaher Waldentwicklung)</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, Obstgehölz und insbesondere naturnahe Waldflächen im Verbund</p> <p>Keine kartierten Biotop im Geltungsbereich und der näheren Umgebung vorhanden und damit auch nicht betroffen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingep. Ausgleichsmaßnahme m. Entwicklung einer naturnahen Waldfläche/ Waldrand und Extensivwiese und eingriffsmindernde Maßnahmen im Gebiet und an den Rändern mit Reptilienhabitaten, Extensivwiese, Saum / Hecke</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand (statt ehem. fichtenreichen Forst entstehen Extensivflächen im Sondergebiet ohne Düngung o.ä.), und Extensivwiesen/ Säume und naturnahe Waldflächen, es entsteht über die eingriffsmindernden Maßnahmen und eingep. Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld ein kleinflächiger Verbund versch. naturnaher Teillebensräume</p>
<p>3</p>	<p>Fläche</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>Forstwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung,</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht (Fichtenbestand war käfer-/ sturmgeschädigt</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 0,75 ha) ha als auch im Bereich der eingep. Ausgleichsmaßnahme und Maßnahmen zur Eingriffsminderung: Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung(= Pflege) zu Verfügung, die Waldfläche kann sich wieder naturnah und mit Waldrandzone entwickeln</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>Auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern tw. landwirtschaftlich und auch forstwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p> <p>Die mit als Ausgleich eingeplanten Waldflächen im Süden können sich im Nutzungszeitraum der PV- Anlage bereits wieder aufbauen in Richtung stabiler, naturnaher Waldflächen</p>

<p>4</p>	<p>Boden</p> <p>Filterfunktion</p> <p>Biotopfunktion</p> <p>Nutzungsfunktion</p>	<p>Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen</p> <p>-</p> <p>Forstwirtschaftliche Nutzflächen gehen temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer extensiv als Wiese/ Weide nutzbare Flächen vorhanden, die entsprechend gemäht werden müssen; Waldflächen können sich wieder entwickeln in naturnaher Ausprägung</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>----</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
<p>5</p>	<p>Wasser</p> <p>Oberflächenwässer/-gewässer</p> <p>Grundwasser/ Nutzungsfunktion</p>	<p>Keine Oberflächengewässer im Umfeld vorhanden und damit auch nicht betroffen kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere extensive Wiesen- und Waldflächen (Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich) mit Aufnahme / Versickerung/ Verdunstung vor Ort</p> <p>Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen</p>
<p>6</p>	<p>Klima/Luft</p>	<p>Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings im Anschluss größere Waldflächen und extensive Grünflächen, die ausgleichend wirken</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand;</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)</p>

	<p>Kulturgüter</p> <p>Denkmäler</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen</p> <p>Sehr kleinflächige räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild ; nicht weithin landschaftsoptisch wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen und der hier eingeschnittenen Bundesautobahn; auch nicht wirksam auf größere Orte oder frequentierte Straßen</p>	<p>- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
--	---	---	---

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von 1 bis wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt, durch die und zusammen etwaige Umweltprobleme zu erwarten wären.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich,

auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer vorbelasteten Zone (hier 110 m Zone) zur Bundesautobahn A3 vor (laut EEG 2017), und zwar in einer Lage, die nur wenig weiträumig landschaftsoptisch wirksam ist und in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen /Strukturen beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der forstwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln in einer Lage , : Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Ausgleichsflächen, gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren gehen (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage und darum herum und naturnahe Waldentwicklung in den eingepfl. Ausgleichsflächen).

Bei den gepl. Flächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotop, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird als (nicht mehr gedüngte) Wiese erhalten bzw. wieder angesät in Abstandzone zum Zaun

- auch durch eine geringe Höhenausbildung der Modultische (damit geringere Wirkung im Hinblick auf das Landschaftsbild) in einer Lage, die ohnehin nur aus nächster Nähe einsehbar ist

- die flächige Ansaat mit Regiosaatgut ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung

- die Zaunausbildung mit Bodenabstand zur Förderung der Durchlässigkeit für Kleintiere
- die Entwicklung einer Hecke in der Abstandzone zur Gemeindeverbindungsstraße als

rahmende Eingrünung/ zur Reduzierung der Außenwirkung

- die Anlage von Reptilienhabitaten

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht neues Baurecht, was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt und zwar in Form einer extensiven Wiese mit Gehölzgruppen (Obst, Hecke), Säumen bzw. eine naturnahen gestuften Waldentwicklung (statt des bish. nadelholzreichen Forstes) mit randl.

Sonderstrukturen auf den entspr. Teilflächen von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg. Vergleiche dazu weitere Ausführungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen

- Konversionsflächen

- Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen

- und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

(bzw. nach der Länderöffnungsklausel 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)

so gibt es nach diesen Kriterien

im Gemeindegebiet von Tiefenbach einige potentielle Standorte.

Aus Sicht der Gemeinde Tiefenbach sollen PV- Anlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden. An der B85 und vor allem im Ilztal sollen keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Der Gemeinderat hat sich hierzu aufgrund der Anträge der Grundstückseigentümer bzw. Fa. Envalue im Dezember 2017 nochmal ausdrücklich damit befasst und dann am 25.01.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die Bauleitplanungen „Buch“ und „Eichet“ gefasst.

Betrachtet wurde damals auch das Gemeindegebiet von Tiefenbach entlang der BAB A3 im Sinne einer Alternativenprüfung. Es gibt demnach nur ein paar wenige Bereiche, die rein theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage vgl. dazu auch Ausführungen in Begründung und Umweltbericht zur parallel laufenden Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach zur aktuellen Planung mit Deckblatt 15 (bzw. auch zur Planung im Zuge des Deckblatt 12 und 13 zum FNP/LP 2018) aufgrund Flächengröße, Waldbestockung usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse, Anbindemöglichkeit ans Netz und Umsetzbarkeit laut Vorgaben des EEG 2017. Aufgrund des vorliegenden Antrags der Fa. Envalue v. Jan. 2020 befasste sich der Gemeinderat von Tiefenbach erneut mit dieser Thematik und beschloss die in der Sitzung v. 27.02.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integrierten

Landschaftsplan durch Deckblatt 15 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden auch andere Varianten überlegt, zunächst mit größerer eingezäunter Fläche und mit geringeren Abstand und geringerer Eingrünung zur Gemeindeverbindungsstraße. Um den naturschutzfachlichen Anforderungen und Zielen und den Abständen zur Gemeindeverbindungsstraße besser entsprechen zu können, wurde ein Ortstermin am 20.07.2020 zusammen m. Herrn Schönwetter von der Unteren Naturschutzbehörde Passau, Herrn Sommer seitens der Gemeinde Tiefenbach und dem Grundstückseigner, Fa. Envalue und der Planerin durchgeführt und die Planung dann dementsprechend weiter modifiziert und ergänzt.

In der nun vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen der Grünordnung und die erforderliche Ausgleichsflächen in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt. Mit der Einplanung der Ausgleichsflächen direkt um das Sondergebiet wird neben der möglichst guten Einbindung der Anlage auch den allgemeinen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Passau Rechnung getragen (Förderung extensiver Wiesen in Hanglagen bzw. Umbau bisher. Nadelholzforste in stabilere Mischwälder), was auch den Zielsetzungen des Bayer. Waldgesetzes entgegen kommt. Im Süden werden die Restwaldbestände ergänzt und in Richtung stabiler Mischwaldbestände entwickelt.

Eine Aufteilung des Sondergebiets mit Realisierung des Ausgleichs an anderer Stelle wäre weniger günstig, denn durch die Kombination lässt sich hier eine größere extensive Fläche (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) schaffen, somit insgesamt weniger Störeinflüsse.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Es liegt zur Beurteilung der Blendwirkung ein Gutachten vor. Das Gutachten mit Kennzeichen ZE20103-EV „Analyse der Blendwirkung der Solaranlage SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt, Österreich, Oktober 2020, wurde am 12.11.2020 noch redaktionell ergänzt.

Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit nur geringen und nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grün- und Ausgleichsflächen und eine Sicherung der Ausgleichsfläche. Die Fertigstellung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass eine Überprüfung bzw. Abnahme erfolgen kann.

Die eingekl. Ausgleichsflächen sind entsprechend Art. 9 BayNatSchG seitens der Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans dem Landesamt für Umweltschutz (mit Abdruck der Unteren Naturschutzbehörde) zu melden.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als forstwirtschaftliche Nutzfläche (ehem. Fichtenforst) und ohne Vorkommen wertvoller Lebensräume/ Strukturen und der nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt, zum klimaat. Ausgleich/ Verbesserung und zur Regeneration/Aufwertung von Waldflächen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 21.02.2020 (GVBl.S.34) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Jan. 2018,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Gutachten mit Kennzeichen ZE20103-EV zur „Analyse der Blendwirkung der Solaranlage SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ von Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt, Österreich, Oktober 2020, dieses wurde am 12.11.2020 noch redaktionell ergänzt.

Wallersdorf, 09.09.2020/ 08.12.2020/ 25.02.2021



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf